

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

25/2016, 28. Juni 2016

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Festlegung eines letztmaligen Zeitpunkts für die Ablegung von Abschlussprüfungen im Diplomstudiengang Politikwissenschaft und im Magisterteilstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften

376

Satzung zur Festlegung eines letztmaligen Zeitpunkts für die Ablegung von Abschlussprüfungen im Diplomstudiengang Politikwissenschaft und im Magisterteilstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobnungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 1. Juni 2016 die folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen im Diplomstudiengang Politikwissenschaft und im Magisterteilstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den Studiengängen gemäß § 2. Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.

§ 2 Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung

Der Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung wird wie folgt festgelegt:

- Diplomstudiengang Politikwissenschaft: 30. September 2020
- Magisterteilstudiengang Politikwissenschaft: 30. September 2020

§ 3 Prüfungsrechtliche Auswirkungen

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Diplomstudiengang bzw. Magisterteilstudiengang und eine Rückmeldung in dem jeweiligen (Teil-)Studiengang ist nicht mehr möglich. Hiervon ausgenommen sind Studierende, denen gemäß § 4 eine Härtefallverlängerung gewährt wird. Die Bestimmungen

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 20. Juni 2016 bestätigt worden.

der geltenden Magisterprüfungsordnung und anderer Ordnungen zur Wiederholbarkeit im Falle des Nichtbestehens bleiben unberührt.

§ 4 Härtefallregelung

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung des in § 2 festgelegten Zeitpunkts um in der Regel Ein oder zwei Semester insbesondere aus folgenden Gründen einräumen:

1. wenn besondere gesundheitliche Gründe (schwere chronische/psychische Erkrankung) vorliegen, die ein reguläres Studium nicht möglich gemacht haben.
2. bei unvorhergesehener persönlicher Belastung (z. B. Tod eines nahen Angehörigen).
3. bei Kinderbetreuung.
4. bei der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger.
5. aufgrund einer Schwerbehinderung. Härtefälle können außerdem sein:
6. länger andauernde Berufstätigkeit.
7. Engagement in den Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung.
8. mehrmalige Urlaubssemester.

Ein Härtefallantrag ist schriftlich und rechtzeitig vor Ablauf der letztmaligen Prüfungsfrist unter Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. fachärztlichem Attest, Geburtsurkunden der Kinder, Schwerbehindertenausweis, etc.) bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Aus dem Härtefallantrag muss ersichtlich sein, warum der geltend gemachte Härtefall zu einer Verlängerung des Studiums über den Zeitpunkt der Aufhebung des Studienganges führen wird, wie viele Prüfungsleistungen noch ausstehen und wie sich die Antragstellerin oder der Antragsteller den weiteren Studienverlauf bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums vorstellt (Studienverlaufsplan).

(2) Wird dem Härtefallantrag stattgegeben, vereinbart der zuständige Prüfungsausschuss mit der antragstellenden Studierenden oder dem Studierenden einen individuellen Studienverlauf. Diese Studienverlaufsvereinbarung ist für beide Seiten verpflichtend. Der Prüfungsausschuss informiert die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung über das Ergebnis des Härtefallantrags. Wird der Härtefallantrag abgelehnt, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.

(3) Gibt es aufgrund der Einstellung des Studiengangs keinen Prüfungsausschuss mehr, so ist durch Fachbereichsratsbeschluss der zuständige Prüfungsausschuss festzulegen.

(4) Für Studierende erlischt der Härtefallstatus, wenn sie die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erbringen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.